

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 17. Februar 1953

| Nr.21

T a g	I n h a l t	Seite
6. 2. 53	Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft	293
6.2.53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft	295
6. 2. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft	297
6. 2. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft. — Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen	301
6. 2. 53	Verordnung über den Amateurfunk	302
6. 2. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung)	303
5.2.53	Preisverordnung Nr. 287. Änderung der Preisverordnung Nr. 224. — Verordnung über die Preise für vollständig vergällten Branntwein (Brennspiritus)	309
3. 2. 53	Ergänzung zur Dritten Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung	309
27. 1. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Hygieneinspektion	310
	Berichtigungen	311

Verordnung

über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 6. Februar 1953

Die von der Arbeiterklasse im Bündnis mit der schaffenden Intelligenz getragene Rationalisatoren- und Erfinderbewegung ist eine der entscheidenden Kräfte beim Aufbau des Sozialismus.

Sie muß systematisch gefördert, weiterentwickelt und auf die Schwerpunkte unserer Volkswirtschaft hingelenkt werden.

Um eine zweckmäßige und schnelle Behandlung der Erfindungen und Verbesserungsvorschläge innerhalb der volkseigenen Wirtschaft zu gewährleisten, wird folgendes verordnet:

I.

Organisation des Erfindungs- und Vorschlagswesens

§ 1

(1) Die Minister und Staatssekretäre, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Leiter der volkseigenen Betriebe sind dafür verantwortlich, daß Erfindungen und Verbesserungsvorschläge innerhalb ihres Verwaltungsbereiches nach Maßgabe dieser Verordnung behandelt und bei Verwertbarkeit unverzüglich der Nutzung zugeführt werden.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt) hat die Aufgabe, anzuleiten und die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren.

§ 2

(1) In allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sind von den Leitern der Betriebe arbeitsfähige Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen (BfE) zu bilden.

(2) In den Forschungsinstituten können BfE gebildet werden, soweit dies im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich ist.

§ 3

(1) In den Ministerien und Staatssekretariaten, denen volkseigene oder ihnen gleichgestellte Betriebe unterstehen, sowie in den Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr ist im Rahmen der geltenden Stellenpläne die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens zu sichern, und zwar grundsätzlich bei dem Arbeitsgebiet Rekonstruktion und Technologie.

(2) Soweit in den folgenden Paragraphen und in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung von Ministerien und Staatssekretariaten gesprochen wird, sind darunter die Ministerien und Staatssekretariate, denen volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe unterstehen, und die Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr zu verstehen.